



Industrie- und Handelskammer  
Nürnberg für Mittelfranken

# Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe

Nr. 122/09

SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



Ansprechpartnerin:

Ass. Katja Berger

Geschäftsbereich Recht | Steuern

der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg

Tel.: 0911/13 35-390

Fax: 0911/13 35-463

E-Mail: [katja.berger@nuernberg.ihk.de](mailto:katja.berger@nuernberg.ihk.de)

Internet: [www.ihk-nuernberg.de](http://www.ihk-nuernberg.de)

Stand: Januar 2009

**Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

## I. „BEWACHUNGSTÄTIGKEIT“

Gemäß der Regelung des § 34 a Gewerbeordnung (GewO) führt eine „Bewachungs-tätigkeit“ derjenige aus, der „gewerbsmäßig Leben oder Eigentum **fremder** Personen bewachen will“.

**Beachte:** Angestellte eines Kaufhauses, die auf die dort ausgelegten Waren aufpas-sen sollen, bewachen keine fremden Gegenstände. Angestellte einer Diskothek, die als „Türsteher“ tätig sind, bewachen kein fremdes Gebäude. In diesen Fällen liegt keine Bewachungstätigkeit gemäß der Regelung in § 34 a GewO vor.

## II. ABGRENZUNG: UNTERRICHTUNG ODER SACHKUNDEPRÜFUNG

Der Gesetzgeber hat folgende drei Tätigkeitsgebiete dem Erfordernis einer **Sach-kundeprüfung** (zur Prüfung siehe unter Punkt III.) zugeordnet:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (sog. Citystreifen etc.)
- Schutz vor Ladendieben (sog. Einzelhandelsdetektive)
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher)

Für die übrigen Tätigkeiten reicht die Teilnahme an der Unterrichtung (siehe dazu unter Punkt IV.) aus. Wird eine selbständige Tätigkeit angestrebt, muss die Unter-richtung 80 Stunden á 45 Min. umfassen. Wird dagegen eine angestellte Beschäfti-gung beabsichtigt, muss die Unterrichtung 40 Stunden á 45 Min. umfassen.

Die unterschiedlichen Tätigkeitsgebiete der Sicherheitsdienstleister müssen aber dennoch ausgelegt und Fallgestaltungen aus der Praxis daraufhin überprüft werden, ob sie unter den Anwendungsbereich der Sachkundeprüfung fallen.

Im Folgenden wird eine erste unverbindliche Zuordnung unterschiedlicher Bewa-chungstätigkeiten auf Grundlage der Gesetzesbegründung dargestellt. Entscheidend ist aber, wie die Gewerbeämter die einzelnen Tätigkeiten zuordnen. Die Industrie- und Handelskammern haben nur eine beratende Funktion.

### 1. Keine Bewachungstätigkeiten im Sinne von § 34 a GewO:

- Ausübung von bewachenden Tätigkeiten durch Angestellte/Mitarbeiter des Objektbetreibers
- ausschließliche Entgegennahme und Weiterleitung von Alarmmeldungen durch Notrufzentralen, Installation von Notruf-, Alarmanlagen
- Kinderbetreuung in Kaufhäusern
- Kartenabreißer (ohne Zugangskontrolle und –verweigerung; z.B. bei Konzer-ten oder im Stadion)

- Auskunftserteilung bei Messen, Informationsschaltern usw.
- Parkplatzanweiser/-ordner; soweit nur Zugangsberechtigung geprüft wird und geordnetes Parken ermöglicht werden soll
- reine Fahrer- und Kurierdienstfahrten (außer, es werden Personen oder besonders wertvolle Gegenstände befördert/transportiert und es ist offensichtlich bzw. vertraglich geregelt, dass auch Bewachungstätigkeiten vorgenommen werden sollen; vgl. Geld- und Werttransport)

## **2. Bewachungstätigkeiten, für die eine Unterrichtung ausreicht und die nicht der Sachkundeprüfung unterliegen:**

- „Revierwachmann“ nach Dienstschluss in verschlossenen öffentlichen Gebäuden und in und um Firmengebäude (umzäunt)
- Geld- und Werttransporte
- Personenschützer
- Tätigkeit im Auslassbereich der Diskothek, der vom Einlassbereich getrennt ist
- Zugangskontrolle bei Gaststätten (soweit keine Diskothek)
- Zugangskontrolle und ggf. Zutrittsverweigerung bei sonstigen Veranstaltungen, inkl. Durchsuchungen nach unerlaubten Gegenständen am Eingang
- Pfortendienste, soweit eine Zugangskontrolle und nicht nur reine Informationsvergabe vorgenommen wird
- Zugangskontrolle mit ggf. Zutrittsverweigerung zum (Fußball-) Stadion
- Posten an Stadioneingängen, die als Fluchtweg nicht verschlossen sind, der unberechtigte Zutritt jedoch verhindert werden muss

Zur Ausübung der genannten Tätigkeiten muss ein Unterrichtungsnachweis gemäß § 34 a GewO vorgelegt werden.

## **3. Tätigkeiten, für die eine Sachkundeprüfung abgelegt werden muss:**

a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum und in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (Beispiele):

- Kontrollgänge auf U-Bahnhöfen und in S-Bahnen
- Kontrollgänge in Fußgängerzonen
- Kontrollgänge in Empfangshallen von Flughäfen etc.
- sog. Citystreifen
- Kontrollgänge in Kaufhäusern
- Kontrollgänge in Ladenpassagen

## b) Schutz vor Ladendieben

- Ladendetektive
- Kaufhausdetektive
- Einzelhandelsdetektive

## c) Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken, sog. Diskothekentürsteher

### III. DIE SACHKUNDEPRÜFUNG IM BEWACHUNGSGEWERBE

#### 1. Wer muss die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe ablegen?

Durch die Sachkundeprüfung sollen die in den oben genannten Bereichen tätigen Personen den Nachweis erbringen, dass sie Kenntnisse hinsichtlich der für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktischer Anwendung erworben haben. Die erworbenen Kenntnisse sollen es diesen Personen ermöglichen, die Wachaufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Sachkundeprüfung muss jeder – Unternehmer wie Angestellter –, der eine der unter Punkt II 3 dargestellten Tätigkeiten in **eigener Person ausübt oder ausüben will, vor Beginn seiner Tätigkeit erfolgreich** absolviert haben.

#### 2. Befreiung von der Sachkundeprüfung

Nach der gesetzlichen Regelung des § 5 d Bewachungsverordnung (BewachV) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BewachV sind folgende Personen von der Sachkundeprüfung befreit:

- Personen mit bestimmten Ausbildungsabschlüssen (Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeidienst, Bundesgrenzschutz, mittlerer Justizvollzugsdienst, Feldjäger in der Bundeswehr und Fachkraft für Schutz und Sicherheit)
- Personen mit bestimmten Weiterbildungsabschlüssen (Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft, Geprüfte Werkschutzfachkraft, Meister für Schutz und Sicherheit, Geprüfter Werkschutzmeister)

#### 3. Wo kann ich die Sachkundeprüfung ablegen?

Die Sachkundeprüfung wird von den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern abgenommen. Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken nimmt die Sachkundeprüfung für die IHK-Bezirke Nürnberg für Mittelfranken, Würzburg-Schweinfurt, Coburg, Oberfranken Bayreuth und Regensburg ab. Informationen über den Ablauf der Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, die Prüfungstermine, die Anmeldevoraussetzungen etc. erhalten Sie bei unten genanntem Ansprechpartner.

#### 4. Wann wird die Sachkundeprüfung angeboten?

Die genauen Prüfungstermine erfragen Sie bitte bei dem unten genannten Ansprechpartner.

## **5. Welche Voraussetzungen muss ich vorweisen, wenn ich die Prüfung ablegen will?**

Die Vorbereitung ist grundsätzlich frei und kann durch Schulungsmaßnahmen oder auch durch selbständiges Lernen erfolgen.

## **6. Was kostet die Sachkundeprüfung?**

Die Gebühr für die Sachkundeprüfung beträgt 150 €. Für die mündliche Wiederholungsprüfung fällt eine Gebühr in Höhe von 90 € an.

## **7. Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?**

Die Sachkundeprüfung besteht aus einer bundeseinheitlichen schriftlichen Prüfung von 120 Min. und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 Min. pro Prüfling), wobei die Zulassung zur mündlichen Prüfung das Bestehen des schriftlichen Teils voraussetzt. Der Prüfling kann die Prüfung wiederholen. Hat er die Prüfung bestanden, so bekommt er eine Bescheinigung der IHK ausgehändigt.

Gegenstand der Sachkundeprüfung sind folgende Sachgebiete:

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Straf- und Strafverfahrensrecht, einschließlich Umgang mit Waffen
- Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste
- Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen und
- Grundzüge der Sicherheitstechnik

In der mündlichen Prüfung soll der Schwerpunkt - neben den genannten Sachgebieten - auf das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerbe- und Datenschutzrecht und den Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen, gelegt werden.

# **IV. DIE UNTERRICHTUNGEN IM BEWACHUNGSGEWERBE**

## **1. Inhalte der Unterrichtung**

Ebenso wie bei der Sachkundeprüfung, sind auch bei der Unterrichtung folgende Sachgebiete Inhalt des Verfahrens:

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen
- Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste
- Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen und
- Grundzüge der Sicherheitstechnik

Das Verständnis der Teilnehmer über die unterrichteten Themengebiete ist durch mündliche und schriftliche Fragen zu überprüfen. Nach Abschluss der Unterrichtung und sofern der Unterricht ohne Fehlzeiten absolviert wurde, stellt die IHK über die Teilnahme die entsprechende Bescheinigung aus.

## 2. Befreiung von der Unterrichtung

Von der Unterrichtung werden folgende Personen befreit:

- Personen mit bestimmten Ausbildungsabschlüssen (Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeidienst, Bundesgrenzschutz, mittlerer Justizvollzugsdienst, Feldjäger in der Bundeswehr und Fachkraft für Schutz und Sicherheit)
- Personen mit bestimmten Weiterbildungsabschlüssen (Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft, Geprüfte Werkschutzfachkraft, Meister für Schutz und Sicherheit, Geprüfter Werkschutzmeister)
- Personen, die erfolgreich die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe absolviert haben
- **Bewachungspersonal**, das die Unterrichtung mit den früher erforderlichen 24 Stunden bis zum Inkrafttreten der Änderungen (15. Januar 2003) absolviert hat, darf weiterhin ihre Tätigkeit ausüben. Einschränkungen können sich durch die Vorschriften zur neuen Sachkundeprüfung ergeben (vgl. oben).
- für denjenigen **Unternehmer**, der die Unterrichtung mit den früher erforderlichen 40 Stunden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen (15. Januar 2003) absolviert hat, darf weiterhin seine selbständige Tätigkeit ausüben – beachten Sie aber die Einschränkungen durch die Sachkundeprüfung, soweit der Gewerbetreibende selbst entsprechende Bewachungstätigkeiten übernimmt.
- Hinweis auf den Runderlass des Bundeswirtschaftsministeriums vom März 1996: „Eine Karenzzeit für die Erbringung des Unterrichtsnachweises sowohl bei der Erlaubniserteilung als auch bei der Einstellung von Wachpersonen ist in § 34 a GewO nicht vorgesehen. Allerdings kann etwa dann, wenn eine Person bei einem Bewachungsunternehmen als sog. Praktikant mit dem Ziel einer späteren festen Anstellung beschäftigt wird, für die Dauer von höchstens vier Wochen auf die Unterrichtung verzichtet werden, wenn die Person in dieser Zeit keine Bewachungstätigkeit eigenverantwortlich ausübt.“

## 3. Wo absolviere ich die Unterrichtung?

Die Unterrichtungen für den Unternehmer wie für das Personal werden wie bisher von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer angeboten. Informationen zu Terminen erhalten Sie bei unten genanntem Ansprechpartner.

## 4. Was kosten die verlängerten Unterrichtungen?

Die Gebühr für die 40-stündige Unterrichtung von Bewachungspersonal beträgt 425,00 Euro. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular, das Ihnen auf Nachfrage zugesendet wird.

## 5. Was ist, wenn ich bereits Berufserfahrung als Angestellter im Bewachungsgewerbe gesammelt habe und mich selbständig machen will?

Personen, die die Unterrichtung für das Bewachungspersonal absolviert haben und seitdem eine mindestens dreijährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit nach-

weisen können, sind laut Auslegung der Vorschriften in der Bewachungsverordnung von der Unterrichtung für den Unternehmer befreit.

## V. ABSCHLIESSENDE HINWEISE

**Beachte: Personal ohne vollständig absolvierte Unterrichtung darf grundsätzlich nicht für Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden!**

Der Unternehmer darf für Bewachungstätigkeiten nur Personal einsetzen, das zuverlässig ist, das 18. Lebensjahr vollendet, die Unterrichtung bereits erfolgreich absolviert hat und die entsprechende Bescheinigung *oder* die Bescheinigung des früheren Arbeitgebers (vgl. frühere Übergangsvorschrift für Personal, das am 31. März 1996 in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt war) *oder* den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Ausbildungsprüfung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BewachV) *oder* der Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BewachV) vorlegen kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, darf das Personal nicht mit Bewachungsaufgaben betraut werden! Hat das Personal eine einschlägige Berufsausbildung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BewachV) mit abschließender Prüfung absolviert, so kann es auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingesetzt werden.

**Beachte:**

Für Tätigkeiten, für die die **Sachkundeprüfung** vorgeschrieben ist, darf der Unternehmer nur Personal einsetzen, das die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe oder eine Ausbildungsprüfung (vgl. § 5 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BewachV) erfolgreich abgelegt hat und die entsprechende Bescheinigung vorlegen kann. Selbstverständlich muss auch dieses Personal zuverlässig sein und das 18. Lebensjahr (vgl. oben genannte Ausnahmen) vollendet haben. Vor dem erfolgreichen Abschluss der Sachkundeprüfung (schriftlich und mündlich) darf das Personal nicht mit den einschlägigen Aufgaben betraut werden!

**Ansprechpartner:**

- **Zu Fragen der Organisation der Sachkundeprüfung (Anmeldung, Termine etc.):**

Christian Grupe  
Tel.: 0911 / 13 35 – 124  
Fax: 0911 / 13 35 – 131  
E-Mail: christian.grupe@nuernberg.ihk.de

- **Zu Fragen zum Unterrichtsverfahren (Anmeldung, Termine etc.):**

Angelika Städtner  
Tel.: 0911 / 13 35 – 107  
Fax: 0911 / 13 35 – 130  
E-Mail: angelika.staedtner@nuernberg.ihk.de

- **Zu rechtlichen Fragen zum Bewachungsgewerberecht:**

Ass. Katja Berger  
Tel.: 0911 / 13 35 – 390  
Fax: 0911 / 13 35 – 463  
E-Mail: katja.berger@nuernberg.ihk.de

**Quelle:**

Änderung des § 34 a GewO und der Bewachungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil I vom 26.07.2002, S. 2724 ff.

**Rechtsgrundlagen:**

Gewerbeordnung, Bewachungsverordnung, Prüfungssatzung der IHK